



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 30. August 2024

Nr. 17

Inhalt:	Seite
Entgeltordnung für das Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen Magdeburg	566-569
Fünfte Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg	570
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Vorläufige Anordnung Nr. 4 gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), Verfahrensnummer 24BK0020 (Auslegung: 02.09.2024 bis 16.09.2024 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	571-575
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum freiwilligen Landtausch „WMS Flächentausch“, mit der Verf.- Kennung BK0073 (Auslegung: 02.09.2024 bis 16.09.2024 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	576
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz im Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde, Verf.- Nr.: BK0012 (Auslegung: 02.09.2024 bis 16.09.2024 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	577-578

Entgeltordnung für das Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen Magdeburg

Aufgrund des § 5 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Entgeltordnung Kunstmuseum Magdeburg beschlossen.

§1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt das Kunstmuseum Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte gemäß den Entgelttarifen zur Entgeltordnung für das Kunstmuseum erhoben.

§2 Entgeltspflicht

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung sowie den Besuch einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte gemäß beiliegender Anlage erhoben, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ausfertigung der Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 13.08.2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Entgelttarife

A Entgelte für Eintritt pro Person			
1. Eintritt		EUR	8,00
2. Ermäßigter Eintritt	Schüler*innen und Auszubildende, Studierende, Empfänger*innen des Bürgergeldes i.S.d. SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte (B), Wehr- u. Freiwilligendienstleistende, Leistungen nach dem Asylbewerbsgesetz, artcard-Inhaber*innen, Inhaber*innen der Otto-City-Card, Tourist-Card, Gruppen ab 10 Personen, Künstler*innen mit Ausweis des BBK Sachsen-Anhalt, Berechtigte gemäß Kombiticket der Magdeburger Museen	EUR	4,00
3. Freier Eintritt	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson für Schwerbehinderte (B), Mitglieder des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e.V., Mitglieder der Freunde und Förderer des Kunstmuseums Kloster Unser Lieben Frauen Magdeburg e.V., des Deutschen Museumsbundes (DMB), des ICOMOS, des Deutschen Verbandes für Kunstgeschichte e.V., International Identity Card for Professional Artists bei Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises, Journalisten*innen bei Vorlage eines gültigen Presseausweises, Kita-, Schul- und Studierendengruppen (von Kunsthochschulen) sowie deren Begleitpersonen (nach Gruppengröße bis zu drei Personen), Touristengruppen in Kreuzgang und Kirche im Rahmen der Stadtführungen (Kurzaufenthalt), Gästeführer*innen der Stadt Magdeburg, Stadtschreiber*innen der Stadt Magdeburg Die Museumsleitung behält sich vor, ein Kontingent an Freikarten vorzuhalten, um diese an vertraglich gebundene Kooperationspartner auszugeben.	EUR	0,00
4. Entgelte für Sonderkarten			
Jahreskarte		EUR	50,00
Jahreskarte ermäßigt (Berechtigte gemäß A Ziffer 2)		EUR	30,00
Kombitarif	Der Kauf einer Eintrittskarte für das Kunstmuseum berechtigt innerhalb von 30 Tagen zum ermäßigten Eintritt in das Kulturhistorische Museum/Museum für Naturkunde und das Dommuseum Ottonianum Magdeburg.		
Die Tarife können im Falle von Baumaßnahmen, Schließung von einzelnen Ausstellungsbereichen oder sonstigen Störungen des Ausstellungsbetriebes auf 50% abgesenkt werden. In begründeten Fällen und bei aufwändigen Sonderausstellungen kann ein Eintrittsentgelt von bis zu 20 EUR erhoben werden. Grundlage ist in diesen Fällen eine ausstellungs- bzw. projektbezogene Kalkulation.			

B Veranstaltungen/Sondereintritte pro Person			
1.	Kunstabend	EUR	4,00
2.	Kunstpause	EUR	2,00
3.	Kindergeburtstage je Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR	10,00
4.	Kunstkurse für Erwachsene (Mindestteilnehmerzahl 5) je Unterrichtseinheit á 90 min Materialkosten werden aufwandsbezogen zusätzlich erhoben.	EUR	12,00
5.	Bildungsangebote für Kita, Hortgruppen und Schulklassen Kinder- und Jugendkurse mit Honorarkräften (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) je Unterrichtseinheit á 90 min Materialkosten werden aufwandsbezogen zusätzlich erhoben.	EUR EUR	0,00 6,00
C Entgelte für Führungen			
Entgelte für Führungen werden jeweils zusätzlich zu den Entgelten für Eintritte erhoben.			
1.	Führung während der Öffnungszeiten 60 Minuten 90 Minuten	EUR EUR	40,00 60,00
2.	Führung außerhalb der Öffnungszeiten 60 Minuten 90 Minuten	EUR EUR	80,00 100,00
D Entgelte für Vermietungen			
<p>Die Räume werden möbliert vermietet. Bei allen Vermietungen kommen, je nach Bedarf, Nebenkosten für Technik, das diensthabende Aufsichts-/Kassenpersonal sowie für die Reinigung hinzu.</p> <p>Anmerkung: Für alle Vermietungen wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Fällt die Vermietung in die Öffnungszeiten des Kunstmuseums, wird der Mieter darauf hingewiesen, dass die Räume für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind. Ausnahmen sind möglich.</p> <p>Die Vermietung von Veranstaltungstechnik (bspw. Beamer, Tonanlage) wird aufwandsbezogen entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.</p>			
1.	Konzerthalle "Georg Philipp Telemann" (ehem. Klosterkirche) bis zu 6 Stunden zzgl. Nebenkosten jede weitere angefangene Stunde, zzgl. Nebenkosten	EUR EUR	2.500,00 250,00
2.	Kreuzgang/Innenhof bis zu 6 Stunden zzgl. Nebenkosten jede weitere angefangene Stunde, zzgl. Nebenkosten	EUR EUR	2.200,00 250,00

3.	KUBUS bis zu 4 Stunden zzgl. Nebenkosten ganzer Tag zzgl. Nebenkosten	EUR EUR	400,00 800,00
4.	Foyer und einzelne Räume bis zu 4 Stunden zzgl. Nebenkosten jede weitere angefangene Stunde, zzgl. Nebenkosten	EUR EUR	300,00 120,00
E	Sonstige Entgelte		
	<p>Spezielle Entgelte können einzelfallbezogen für Sondernutzungen festgesetzt werden. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theater- und Ballettvorführungen, Konzerte, Lesungen - Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten - wissenschaftliche Symposien, Tagungen, Vorträge <p>Die Vermietung von Veranstaltungstechnik (bspw. Beamer, Tonanlage) wird aufwandsbezogen entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.</p> <p>In besonderen Fällen kann von einem Entgelt ganz oder teilweise abgesehen werden. Zu diesen Fällen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Museumsaktionstage (z.B. Deutscher Museumstag, Tag des offenen Denkmals) - Veranstaltungen der Freunde und Förderer des Kunstmuseums - Veranstaltungen von vertraglich mit dem Museum verbundenen Kooperationspartnern*innen 		
	<p>Film- und Fotoaufnahmen Filmen und Fotografieren für private, nicht-kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke ist kostenfrei bzw. gegen Belegexemplar der wiss. Publikation gestattet.</p> <p>Neuanfertigung von Aufnahmen von Museumsgut und Museumsräumen</p>	EUR	80,00

5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Die 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am 18. September 2024 statt.

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sparkasse MagdeBurg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg,
Zufahrt und Zugang über Grünstraße, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss – Bestimmung eines Schriftführers und eines Mitunterzeichners des Protokolls
3. Beschluss - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
4. Beschluss – Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
6. Verpflichtung der Vertreter der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsversammlung
7. Beschluss – Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, sowie Übernahme der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
10. Beschluss – Wahl des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers
11. Ernennung des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers zum Ehrenbeamten
12. Beschluss – Wahl der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
13. Beschluss – Wahl der/s stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
14. Beschluss - Wahl der weiteren Mitglieder und der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
15. Beschluss – Wahl der Stellvertreter der weiteren Mitglieder und der Stellvertreter übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
16. Beschluss – Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr 2023
17. Beschluss – Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Geschäftsjahr 2023
18. Kenntnisnahme – Mitteilungen / Anfragen Termin Folgesitzung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22.08.2024

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung Nr. 4 gem. §36 FlurbG

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen (L1/L2) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, benötigten Flächen zum **01.11.2024** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg - Feldlage“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Flurstücksverzeichnis und Besitzregelungskarte), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ wird mit Wirkung vom **01.11.2024** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 24.01.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen Landschaftsgestaltende Maßnahmen als Ausgleich und Ersatz für Wegebaumaßnahmen umgesetzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 14.02.2017 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bildet somit eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.11.2024** zu entziehen.

Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später mit Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahmen. Somit ist das öffentliche Interesse begründet.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen und liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez.
Mathias Arnold

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Besitzregelungskarte zur Anordnung Nr. 4

Hinweis zur Auslegung der Anordnung und Datenschutz

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus der **Gemeinde Sülzetal**, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal, in einem Dienstgebäude der **Stadt Wanzleben** - Börde, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, in der **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**, Markt 18, 39435 Egel, in der **Gemeinde Bördeland**, Verwaltungsgebäude in Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, in der **Stadt Staßfurt**, im Rathaus, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, in der **Stadt Hecklingen**, Verwaltungsgebäude, Hermann-Danz-Str.46, 39444 Hecklingen, in der **Verbandsgemeinde Westliche Börde**, Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen oder in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch, in der **Gemeinde Hohe Börde**, Rathaus im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, in der **Landeshauptstadt Magdeburg**, im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, in der **Stadt Oschersleben (Bode)** am Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben sowie in der Verwaltung der **Verbandsgemeinde Obere Aller**, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 4 vom 12.08.2024

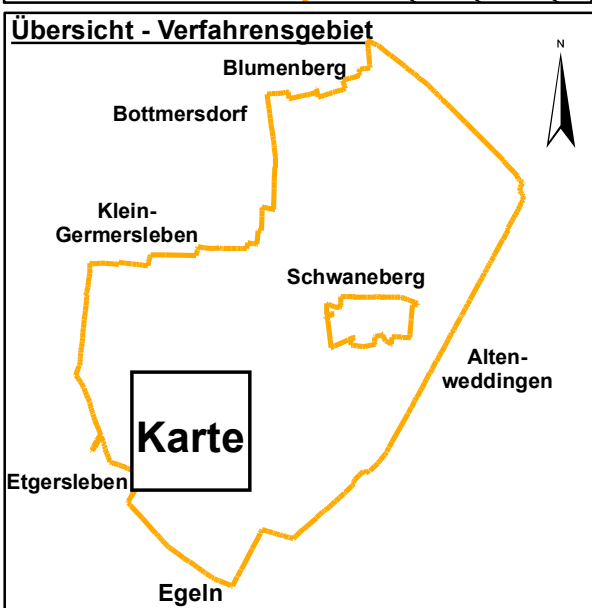
Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage

Landkreise Salzlandkreis und Börde

Verfahrensnummer 24BK0020

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Fläche gem. Grundbuch in ha	zu beansp. Fläche in ha
Etgersleben	7	2/1	3,5454	0,1064
Etgersleben	7	2/2	2,0564	0,0230
Etgersleben	7	92	0,1851	0,2198
Etgersleben	7	1/28	3,5500	0,2062
Etgersleben	4	4/11	3,8690	0,0006
Etgersleben	7	1/27	3,5460	0,2042
Etgersleben	7	1/26	2,5980	0,0359
Etgersleben	4	14	0,3730	0,1505
Etgersleben	7	1/109	2,6880	0,5471
Etgersleben	4	13	10,1240	0,0481
Etgersleben	7	1/107	0,7500	0,0219
Etgersleben	7	1/108	0,7500	0,0286
Etgersleben	7	1/106	0,7500	0,0194
Etgersleben	7	1/103	0,7500	0,0103
Etgersleben	7	1/104	0,7500	0,0116
Etgersleben	7	1/105	0,7500	0,0112
Etgersleben	7	13/2	0,3056	0,3520
Etgersleben	7	1/42	1,0010	0,0467
Etgersleben	7	1/43	0,5430	0,0172
Etgersleben	7	1/102	0,2500	0,0049
Etgersleben	7	1/41	3,5570	0,1069
Etgersleben	7	54/5	0,3650	0,0166
Etgersleben	2	54/1	0,7630	0,0078
Etgersleben	7	21	0,8780	0,0153



 <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)</p>		
Verfahrensname Schwaneberg - Feldlage		Verfahrenskennung BK0020
Besitzregelungskarte zur vorläufigen Anordnung Nr. 4		
Flurstücksbezeichnung Gemarkung Etgersleben		Ordnungsnummer mehrfach
Lagebezugssystem LS150	Maßstab	Druckdatum 12.08.2024



Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.08.2024 wurde der freiwillige Landtausch „WMS Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0073 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Wolmirstedt, Flur 1, Flurstück: 6/44,
Flur 35, Flurstück: 204,
Flur 36, Flurstück 151

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.isaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.



Wanzleben, 22.08.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe

Verf.-Nr.: BK 0012

Landkreis: Börde

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe gehörenden Grundstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Auslegung bekanntgegeben.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets liegen

- die Niederschrift über Einleitung und Durchführung der Wertermittlung
- der **Wertermittlungsrahmen** sowie
- die **Wertermittlungskarten**

zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten in der Zeit

21. Oktober 2024 bis 25. Oktober 2024

**Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
und Freitag von 9:00 bis 13:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A 2.11 aus.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten sind ab dem 21.10.2024 auch im Internet einsehbar unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0012>

Der Termin zur **Anhörung** der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Montag, 28. Oktober 2024 von 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag, 29. Oktober 2024 von 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, OT Rottmersleben, Altes Dorf 4,39343 Hohe Börde.

Zu diesen Terminen werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde (ALFF Mitte) werden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das ALFF Mitte die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar gewordenen ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht zwingend erforderlich.

Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

gez. Megel

(DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.